schulden (dettes hypothécaires), d. h. diejenigen, für welche unbewegliches in dem abgetretenen Gebiete gelegenes Staatsgut verpfändet ist. Doch pflegt der erwerbende Staat einen verhältnismäßigen Anteil auch an den übrigen Staatsschulden zu übernehmen; das war aber z. B. nicht der Fall bei Übernahme von Elsaß-Lothringen durch das Deutsche Reich.

## § 25. Das völkerrechtliche Delikt.1)

- I. Völkerrechtliches Delikt ist die von einem Staate ausgehende schuldhafte, rechtswidrige Verletzung eines völkerrechtlich geschützten Interesses eines anderen Staates.
- 1. Subjekt des völkerrechtlichen Deliktes, mithin Träger der-durch dieses begründeten Verantwortlichkeit, ist nur der Staat selbst; und zwar auch dann, wenn er für Handlungen seiner Staatsangehörigen haltet.

Das völkerrechtliche Delikt ist daher verschieden von den sogenannten "Delikten gegen das Völkerrecht", wie sie die nationalen Strafgesetzbücher aufzustellen pflegen ("strafbare Handlungen gegen befreundete Staaten" nach der Terminologie des deutschen Reichsstrafgesetzbuches). Subjekt eines solchen "Deliktes gegen das Völkerrecht" ist stets der einzelne, niemals der Staat; Träger des durch das Delikt entstandener. Strafanspruches stets nur der Staat, dessen Normen übertreten worden sind, niemals ein fremder Staat. Dieser Satz läßt Ausnahmen nur insoweit zu, als der einzelne durch Anordnungen internationaler Organe unmittelbar verpflichtet wird (oben § 5 Note 2); auf diese Ausnahmen wird hier nicht weiter eingegangen.

2. Nur der souveräne Staat besitzt mit der völkerrechtlichen Geschäftsfähigkeit auch die volle Deliktsfähigkeit.

Für den halbsouveränen Staat haftet daher, soweit dieser in seiner Geschäftsfähigkeit beschränkt ist, der oberherrliche Staat (oben § 6 III 1). Für eine Verletzung der mit Marokko geschlossenen Verträge hat daher im allgemeinen Frankreich aufzukommen, während Ägypten auf dem ihm überlassenen Gebiete der völkerrechtlichen Betätigung selbständig verantwortlich war. Dagegen ist der dauernd neutralisierte Staat deliktsfähig (oben § 6 IV). Der Staat vertritt auch seine überseischen Kolonien; die von diesen begangenen Rechtsverletzungen fallen ohne weiteres ihm zur Last. In bezug auf die Staatenverbindungen ist das oben § 6 II Gesagte anzuwenden.



<sup>1)</sup> Clunet, Offenses et actes hostiles commis par des particuliers contre un État étranger. 1887. Heilborn, R. G. III 179. Triepel (oben § 2 Note 1) 324. Anzilotti, Teoria generale della responsabilità dello Stato nel diritto internaz. I. Band 1902. Benjamin, Haftung des Staates aus dem Verschulden seiner Organe nach Völkerrecht. Heidelberger Diss. 1909. Schoen, Völkerrechtliche Haftung der Staaten aus unerlaubten Handlungen (Beilageheft 2 zu K. Z. X) 1917. Oppenheim I 206. Ullmann 147.